

10829 Berlin, 2. März 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-355
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 35-1.19.14-140/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1813

Antragsteller:

Lindner Aktiengesellschaft
Bahnhofstraße 29
94424 Arnstorf

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "Linder Typ GK F30-3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

31. März 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und zehn Anlagen mit 24 Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Lindner Typ GK F30-3" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlprofilen, den Glashalterungen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4², Tab. 48, mit einer maximalen Wandhöhe von 4000 mm oder
 - mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3125/6619-MPA-BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen beim Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz der TU Braunschweig vom 22.07.2004 mit einer maximalen Wandhöhe von 4000 mm oder
 - mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen Nr.:
 - P-3138/0289-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen beim Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz der TU Braunschweig vom 20.4.1999, verlängert durch Bescheid vom 20.4.2004 oder
 - P-3849/8499-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen beim Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz der TU Braunschweig vom 20.4.1999, verlängert durch Bescheid vom 20.4.2004 oder
 - P-MPA-E-99-020 der Materialprüfanstalt Nordrhein-Westfalen vom 18.02.1999, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 20.04.2004 und ergänzt durch Bescheid vom 09.07.2004,mit einer maximalen Wandhöhe von jeweils 3000 mm oder
 - mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II – jedoch nur bei seitlichem oder oberem Anschluss - oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ von mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder

1 DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

3 DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk, Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung

4 DIN 1045-1:2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion



nach DIN 1045⁵ von mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 – jedoch nur bei seitlichem oder oberem Anschluss - oder

- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Porenbetonmauerwerk nach DIN 1053-1⁶ aus Porenbeton-Blocksteinen oder Porenbeton-Plansteinen nach DIN 4165[2]⁷ mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder aus Porenbeton-Bauplatten oder Porenbeton-Planbauplatten nach DIN 4166⁸ mindestens der Rohdichteklasse 0,5 sowie mit Mörtel der Mörtelgruppe II bzw. mit Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III – jedoch nur bei seitlichem oder oberem Anschluss -

inzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁹ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf seitlich an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Bauplatten bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4², anschließen.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung darf bei Einbau in Trennwände nach Abschnitt 1.2.2 mit ihrem oberen Rand über eine so genannte Trennwandschürze¹¹ der Firma Lindner AG, Arnstorf, an Massivbauteile anschließen. Die maximale Höhe der Trennwandschürze darf 1000 mm betragen. Die maximale Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung, einschließlich Schürze, darf 4500 mm betragen.
- 1.2.4 Die zulässige Größe der Scheiben beträgt maximal 2522 mm x 1240 mm im Querformat. Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Scheiben der Firma FEWA Glastechnik GmbH, Neuwied, zu verwenden:

- Verbundglasscheiben "FEWADUR 3014-1" entsprechend Anlage 9.1 oder
- Isolierv Verbundglasscheiben "FEWADUR 3014-2" entsprechend Anlage 9.2 oder
- Verbundglasscheiben "FEWADUR 3020-1" entsprechend Anlage 9.3

5	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
6	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
7	DIN V 4165:2003-06	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine
8	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
9	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
10	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
11	Materialangaben und Konstruktionsunterlagen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	



2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind mindestens 2 mm dicke, vertikal anzuordnende Stahlrechteckrohre nach DIN EN 10210-2¹² mit Mindestabmessungen von 10 mm (Breite) x 50 mm (Tiefe) zu verwenden (s. Anlagen 5... bis 8...).
- 2.1.2.2 Die vertikalen Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 sind unter Verwendung von Klemmprofilen aus Federstahl mit Abdeckprofilen aus Aluminium nach DIN EN 12020-1¹³ oder Vollholz nach DIN 4074-1¹⁴ oder DIN 4074-5¹⁵ zu versehen (s. Anlagen 5... bis 7...).
- 2.1.2.3 Bei Verwendung von Abdeckprofilen aus Aluminium sind die vertikalen Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 im Bereich der Brandschutzverglasung mit Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹⁶ auszufüllen (s. Anlagen 5... bis 7...).
- 2.1.2.4 Für die oberen, horizontal anzuordnenden Rahmenteile (Deckenprofile) sind Profile aus 1,5 mm dickem, verzinkten und mehrfach abgekanteten Stahlblech der Güte DX51 nach DIN EN 10142¹⁷, mit den Mindestabmessungen 50 mm x 75 mm zu verwenden (s. Anlagen 3...). In diese Profile sind zur Aufnahme der Abdeckprofile aus Aluminium nach DIN EN 12020-1¹³ sogenannte Klemmfedern aus 1 mm dickem Federstahl einzusetzen (s. Anlagen 3...).
- 2.1.2.5 Die Deckenprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 sind vollständig mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, auszufüllen (s. Anlagen 3...).
- 2.1.2.6 Für die unteren, horizontal anzuordnenden Rahmenteile sind 1,5 mm dicke, U- bzw. C-förmige Profile der Firma Lindner AG Arnstorf, aus Stahlblech der Güte DX51 nach DIN EN 10142¹⁷ mit den Mindestabmessungen 20 x 75 mm zu verwenden (s. Anlage 4.1).
- 2.1.2.7 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt (s. Abschnitt 3.2).
- 2.1.2.8 Für die seitliche Glashalterung sind 1,5 mm dicke, so genannte Einspannprofile aus winkelförmigem oder mehrfach abgekantetem, verzinkten Stahlblech der Güte DX51 nach DIN EN 10142¹⁷ zu verwenden (s. Anlagen 5... bis 7...).

Für die untere Glashalterung sind so genannte Einspannprofile, aus 1 mm dickem Stahlblech wie vor beschrieben, zu verwenden (s. Anlage 4.1).

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In den seitlichen und unteren Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalterungen nach Abschnitt 2.1.2.8 sind 10 mm breite und 3 mm dicke, normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁰ Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS zu verwenden (s. Anlagen 4.1, 5..., 6... und 7...).

Wahlweise dürfen in den vorgenannten Fugen 15 mm breite und 2 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "Kerafix FLEXPAN 200" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1369 verwendet werden (s. Anlagen 4.1, 5..., 6... und 7...).

-
- | | | |
|----|------------------------|---|
| 12 | DIN EN 10210-2:1997-11 | Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen; Teil 2: Grenzabmaße, Maße und statische Werte |
| 13 | DIN EN 12020-1:2001-07 | Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen |
| 14 | DIN 4074-1:2003-06 | Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz |
| 15 | DIN 4074-5:2003-06 | Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz |
| 16 | DIN 18180:1989-09 | Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung |
| 17 | DIN EN 10142:2000-07 | Kontinuierlich feuerverzinktes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen |



2.1.3.2 Wahlweise dürfen die Fugen mit den vorgenannten Dichtstreifen abschließend mit einem im eingebauten Zustand normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)² Silikon versiegelt werden (s. Anlagen 4.1, 5..., 6... und 7...).

Im Bereich der Stirnseite der Scheibe darf zwischen den Rahmenprofilen und der Scheibe wahlweise eine punktförmige Einlage aus einem im eingebauten Zustand normalentflammbaren Silikon angeordnet werden.

2.1.3.3 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Abdeckprofilen aus Aluminium nach Abschnitt 2.1.2.2 sind schwerentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁰ Dichtungsprofile gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-26130968-ift anzuordnen (s. Anlagen 3... bis 7...).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Rahmenprofile der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteilen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1

Jede Verbund- bzw. Isolierverbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "FEWADUR 3014-1" bzw.
"FEWADUR 3014-2" bzw.
"FEWADUR 3020-1"

Außerdem muss jede Scheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Scheibe "FEWADUR 3014-1" bzw.
"FEWADUR 3014-2" bzw.
"FEWADUR 3020-1"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1512
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Scheibe nicht nachschneiden!"



2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 (außer die Klemmprofile) bis 2.1.2.3, 2.1.2.5, 2.1.3.1 und 2.1.3.3

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 (außer die Klemmprofile) bis 2.1.2.3, 2.1.2.5, 2.1.3.1 und 2.1.3.3 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1813
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Klemmprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.4, 2.1.2.6, 2.1.2.8 und 2.1.3.2

Für die Klemmprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.4, 2.1.2.6, 2.1.2.8 und 2.1.3.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.1.2 Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 – außer die Klemmprofile - bis 2.1.2.3, 2.1.2.5, 2.1.3.1 und 2.1.3.3 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der in der jeweiligen technischen Regel bzw. im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Klemmprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.4, 2.1.2.6, 2.1.2.8 und 2.1.3.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet werden (s. Anlage 1).

3.2 Bemessung

3.2.1 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) entsprechend DIN 4103-1¹⁸ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen bzw. der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 020386 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 04.06.2003 zu entnehmen.

Danach beträgt z. B. für die maximale Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung von 4000 mm, bei Verwendung von über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion ungestoßen durchgehenden Pfostenprofilen mit den Mindestabmessungen 20 mm x 50 mm x 3 mm, der maximal zulässige Pfostenabstand der Brandschutzverglasung 1725 mm im Einbaubereich 1 und 900 mm im Einbaubereich 2.

3.2.2 Schließt die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.3 oben über eine so genannte Trennwandschürze der Firma Lindner AG, Arnstorf, an Massivbauteile gemäß Abschnitt 1.2.2 an, sind die o. g. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Trennwand, Trennwandschürze und Brandschutzverglasung) für die im Einzelfall geltenden Verhältnisse zu führen bzw. für die Trennwandschürze der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 040573 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 31.01.2005 zu entnehmen.

3.2.3 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

¹⁸ DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau der Brandschutzverglasung

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalterungen

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind vertikal anzuordnende Pfosten aus Stahl nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden.

Bei Verwendung von Abdeckprofilen aus Aluminium sind die vertikalen Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 im Bereich der Brandschutzverglasung mit Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹⁹ auszufüllen (s. Anlagen 5... bis 7...). Die Gipskartonstreifen sind gegen Herabrutschen zu sichern.

Den oberen Abschluss der Brandschutzverglasung bilden U- bzw. C-förmige Deckenprofile nach Abschnitt 2.1.2.4, in die sogenannte Klemmfedern nach Abschnitt 2.1.2.4 einzusetzen sind (s. Anlagen 3...). Der entstehende Hohlraum ist vollständig mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2.5 auszufüllen.

Der untere Abschluss der Brandschutzverglasung wird durch U- bzw. C-förmige Profile nach Abschnitt 2.1.2.6 gebildet.

Zur Verbindung der horizontalen U- bzw. C-förmigen Profile mit den vertikalen Stahlrechteckrohren sind die horizontalen Profile abzukanten und durch Schrauben mit den vertikalen Profilen der Brandschutzverglasung zu verbinden. Wahlweise dürfen zur Verbindung so genannte Türsteherwinkel verwendet werden (s. Anlagen 3.3 und 4.1).

4.2.1.2 Zur seitlichen Glashalterung sind so genannte Einspannprofile aus winkelförmig oder mehrfach abgekantetem Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.8 zu verwenden, die mit Schnellbauschrauben 3,5 x 9,5 mm in Abständen ≤ 300 mm mit den vertikalen Rahmenprofilen zu verbinden sind. Die untere Glashalterung hat mit winkelförmigen Stahlblechen nach Abschnitt 2.1.2.8 zu erfolgen, die unter Verwendung von Stahlnieten im Abstand von 300 mm mit den so genannten Anspachtelprofilen der Trennwand zu verbinden sind.

Die vertikalen Rahmenprofile sind unter Verwendung von Klemmprofilen aus Federstahl mit Abdeckprofilen aus Aluminium oder Vollholz nach Abschnitt 2.1.2.2 zu bekleiden. Die oberen horizontalen Rahmenprofile sind unter Verwendung von Klemmfedern aus Federstahl mit Abdeckprofilen aus Aluminium nach Abschnitt 2.1.2.4 zu bekleiden.

Bei Verwendung von Abdeckprofilen aus Aluminium sind jeweils zwischen den Scheiben und den Abdeckprofilen Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.3 anzuordnen. Bei Verwendung von Abdeckleisten aus Holz sind die Zwischenräume zwischen den Scheiben und den Abdeckleisten mit Silikon nach Abschnitt auszufüllen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei Klötzchen aus "PROMATECT-H" abzusetzen (s. Anlage 4.1).

In den seitlichen und der unteren Fuge zwischen den Scheiben und den Glashalterungen nach Abschnitt 2.1.2.8 sind wahlweise Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes oder Dichtungsstreifen jeweils nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen (s. Anlagen 4.1 bis 7...).

¹⁹ DIN 18180:1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung

Wahlweise dürfen die Fugen mit den vorgenannten Dichtstreifen abschließend mit einem Silikon nach Abschnitt 2.1.3.3 versiegelt werden.

Im Bereich der Stirnseite der Scheibe darf zwischen den Rahmenprofilen und der Scheibe wahlweise eine punktförmige Einlage aus einem im eingebauten Zustand normalentflammbaren Silikon angeordnet werden.

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalterungen muss längs aller seitlichen Ränder mindestens 10 mm, längs aller unteren Ränder mindestens 15 mm betragen. Im Bereich der oberen Ränder muss die Überdeckung mit der nichtbrennbaren Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.2.5 mindestens 25 mm betragen (s. Anlagen 3...).

- 4.2.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens und der Glashalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand

- 4.3.1.1 Der Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwandkonstruktion nach Abschnitt 1.2.2 ist entsprechend den Anlagen 3.3, 4.1 und 5... auszuführen.

Die horizontalen Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, z. B. Stahlnieten \varnothing 3 mm, in Abständen \leq 350 mm kraftschlüssig an den Riegelprofilen der angrenzenden Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 3.3 und 4.1).

Die vertikal anzuordnenden Randprofile der Brandschutzverglasung sind seitlich, unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, z. B. Stahlschrauben $\varnothing \geq$ 5,5 mm, in Abständen \leq 550 mm an den Ständerprofilen der Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 5...).

Die vertikalen Rahmenprofile der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen und sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, z. B. 3 mm dicke Stahlblechwinkel (so genannte Türsteherwinkel) und Stahlnieten \varnothing 3 mm x 8 mm, kraftschlüssig an den Deckenprofilen der Trennwand zu befestigen, die wiederum mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen sind (s. Anlage 3.3). Wahlweise darf der Anschluss entsprechend Anlage 8.1 ausgeführt werden. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit s. Abschnitt 3.2.

- 4.3.1.2 Schließt die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.3 oben an eine so genannte Trennwandschürze der Firma Lindner AG, Arnstorf, an, ist diese – gemäß den statischen Erfordernissen - mit Aussteifungen¹¹ auszuführen, die an den unteren Trennwandriegeln und den oben angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen sind (s. Abschnitt 3.2.2). Die Aussteifungen sind ein-, wechsel- oder beidseitig anzuordnen (s. Anlagen 3.1, 3.2 und 3.4 bis 3.6). Sofern die Aussteifungen nur einseitig angeordnet werden, sind sie umlaufend mit Streifen aus mindestens 40 mm dicker, nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, zu bekleiden (s. Anlage 3.2).

- 4.3.1.3 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.4 mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet werden, sind die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand sowie die vertikalen Rahmenprofile der Brandschutzverglasung unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2) entsprechend den Anlagen 7... auszuführen.

- 4.3.1.4 Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit je zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180²⁰ bzw. gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für die

²⁰ DIN 18180:1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung

Trennwände nach Abschnitt 1.2.2 zu beplanken ist. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4², Tab. 48, für Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2⁹ bzw. des entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 entsprechen.

4.3.2 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivwände

Die Brandschutzverglasung darf an ihren oberen bzw. seitlichen Rändern an Massivbauteile gemäß Abschnitt 1.2.2 angeschlossen werden. Die Befestigung an den Massivbauteilen muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 500 mm erfolgen. Die Anschlussfuge zwischen dem Rahmenprofil der Brandschutzverglasung und dem angrenzenden Massivbauteil ist vollständig mit einem mindestens schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹⁰ Dichtungsband oder mit Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Mineralfaserplatten auszufüllen (s. Anlagen 3.7 und 6.1).

4.3.3 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlstützen

Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.2 seitlich an eine mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Bauplatten bekleidete Stahlstütze mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4², angeschlossen, hat die Ausführung gemäß Anlage 6.2 zu erfolgen. Die Brandschutzverglasung ist mit der bekleideten Stahlstütze unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 im Abstand von 500mm zu verbinden.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 10). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

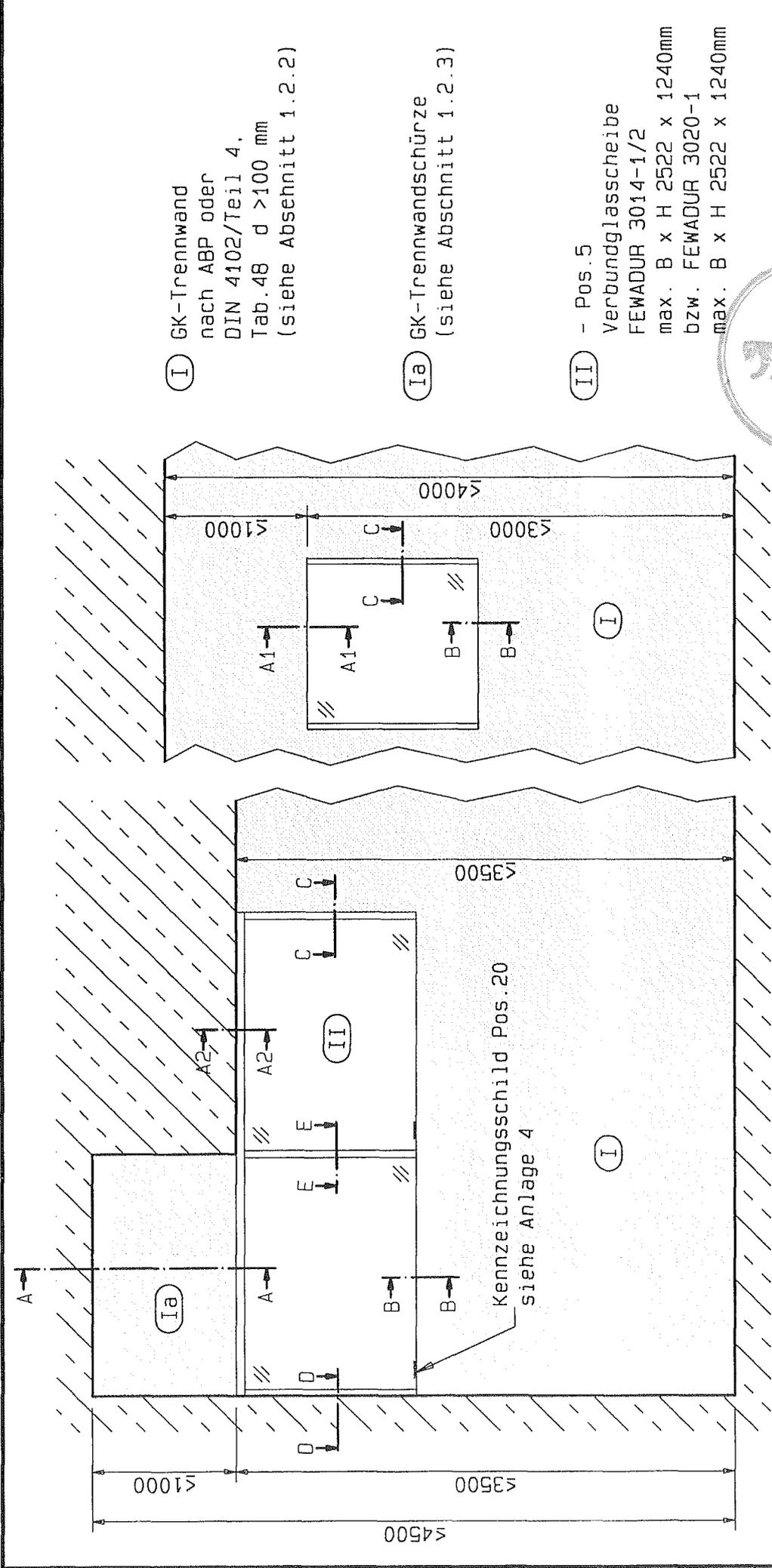
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





I GK-Trennwand
 nach ABP oder
 DIN 4102/Teil 4,
 Tab.48 d >100 mm
 (siehe Abschnitt 1.2.2)

Ia GK-Trennwandschürze
 (siehe Abschnitt 1.2.3)

II - Pos.5
 Verbundglasscheibe
 FEWADUR 3014-1/2
 max. B x H 2522 x 1240mm
 bzw. FEWADUR 3020-1
 max. B x H 2522 x 1240mm

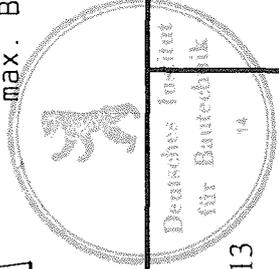
p25063a

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Ansicht -

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1813
 vom 2. März 2007



Legende:

Pos.

1. Deckenprofil, Stahlblech verzinkt, 1,5 mm dick, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142
2. Klemmfeder 1,0 mm dick, Fabrikat Lindner, Federstahl
5. Verbundglasscheibe FEWADUR, Typ 3014-1/2 bzw. 3020-1, Scheibeneinstand oben 25 mm, unten 15 mm, seitlich 10 – 12 mm, maximale Größe B x H = 2.522 x 1.240 mm
6. U-Profil/C-Profil, Stahlblech verzinkt, 1,5 mm dick, DX51 nach DIN EN 10142, Fabrikat Lindner, stirnseitig abgekantet oder alternativ mit Winkelprofil, ≥ 2 mm dick, befestigt
8. Anspachtelprofil, Stahlblech verzinkt, 0,50 mm dick, z. B. Fabrikat Bedo
9. Stahlrechteckrohr $\geq 50 \geq 10 \geq 2$ mm dick nach DIN EN 10210 (warmgefertigt) oder DIN EN 10219 (kaltgefertigt), bei Abdeckung mit Aluabdeckleisten ist das Stahlrohr mind. im Bereich der Verglasung mit GKF-Streifen auszufüllen und gegen Abrutschen zu sichern
11. Einspannprofil, Stahlblech verzinkt, 1,5 mm dick, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142
12. Dichtungsband
 - a) Kerafix 2000 Papier, 3,0 x 10 mm, ABP Nummer P-3074/3439-MPA BS oder
 - b) Kerafix FLEXPAN 200, 2 x 15 mm, ABZ Nummer Z-19.11-1369
13. Schnellbauschraube 3,5 x 9,5 mm, Abstand ≤ 300 mm
14. Auflagerklotz, Promatect-H-Streifen, Fa. Promat
15. z. B. Allgemein bauaufsichtlich zugelassener Metall- oder Kunststoffdübel, Abstand ≤ 500 mm
17. Mineralwolle 20 mm, RG: ca. 27 kg/m³, Baustoffklasse DIN 4102-A1
18. Stahlniet
 - a) $\varnothing 3 \times 8$ mm
 - b) $\varnothing 3 \times 8$ mm, Abstand 300 mm
 - c) $\varnothing 3 \times L$ mm, Abstand 350 mm



Leg 323

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Legende -

Anlage 2.1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1813
vom 2. März 2007

19. Befestigungswinkel, 85 x 65 x 70 x 1,5 mm, Stahlblech verzinkt, 1,5 mm dick, Fabrikat Lindner, abgewinkelt passend im senkrechten Rechteckrohr, DX51 nach DIN EN 10142
20. Kennzeichnungsschild
21. Klemmprofil für Abdeckprofil, Fabrikat Lindner, Federstahl
22. Aluminium-Abdeckprofil (Material EN AW 6060 T66), nach DIN EN 12020, Mat.-Stärke 1 – 2 mm, mit Lippendichtung, mind. Baustoffklasse DIN 4102-B1, z. B. P-261 30968-ift wahlweise mit Vollholzabdeckung
23. Einspannprofil, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 1,0 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142
24. Halteplatte, Stahl 50 x 2 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142
25. Versiegelung mindestens Baustoffklasse DIN 4102-B2
26. Dichtungsband, Dicke ≤ 3 mm (Baustoffklasse mind. B1 nach DIN 4102)
- 26a. Mineralfaser (Baustoffklasse DIN 4102-A)
27. Bohrschraube, 4,8 x 16-L
29. Türsteherwinkel 90 x 90 x 42 x 3 mm
30. Bandraster, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 1,0 mm, Fabrikat Lindner
31. Trennwand nach Abschnitt 1.2.2
32. Silikon (optional), mind. Baustoffklasse DIN 4102-B2)
33. UW-Profil (verstärkt $d = 1,5$ mm, bei Achsmaß $\geq 1,5$ m)
34. Streifen aus GKB nach DIN 18180, 12,5 mm
35. Schnellbauschraube 3,9 x L mm, Abstand ≤ 350 mm
36. Stahlschraube $\varnothing 5,5$ x L mm, Abstand 550 mm

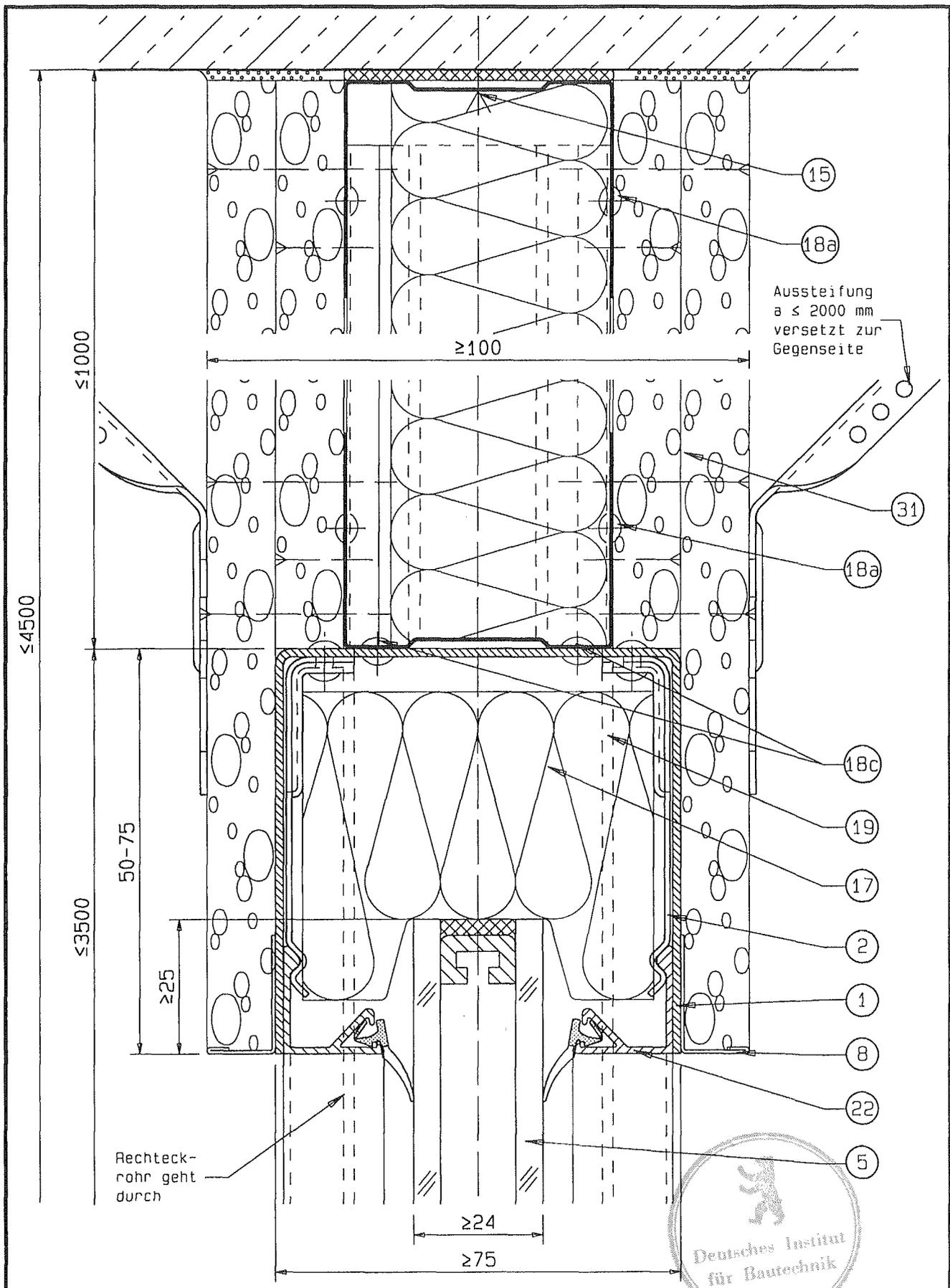


Leg 323

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Legende -

Anlage 2.2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1813
vom 2. März 2007



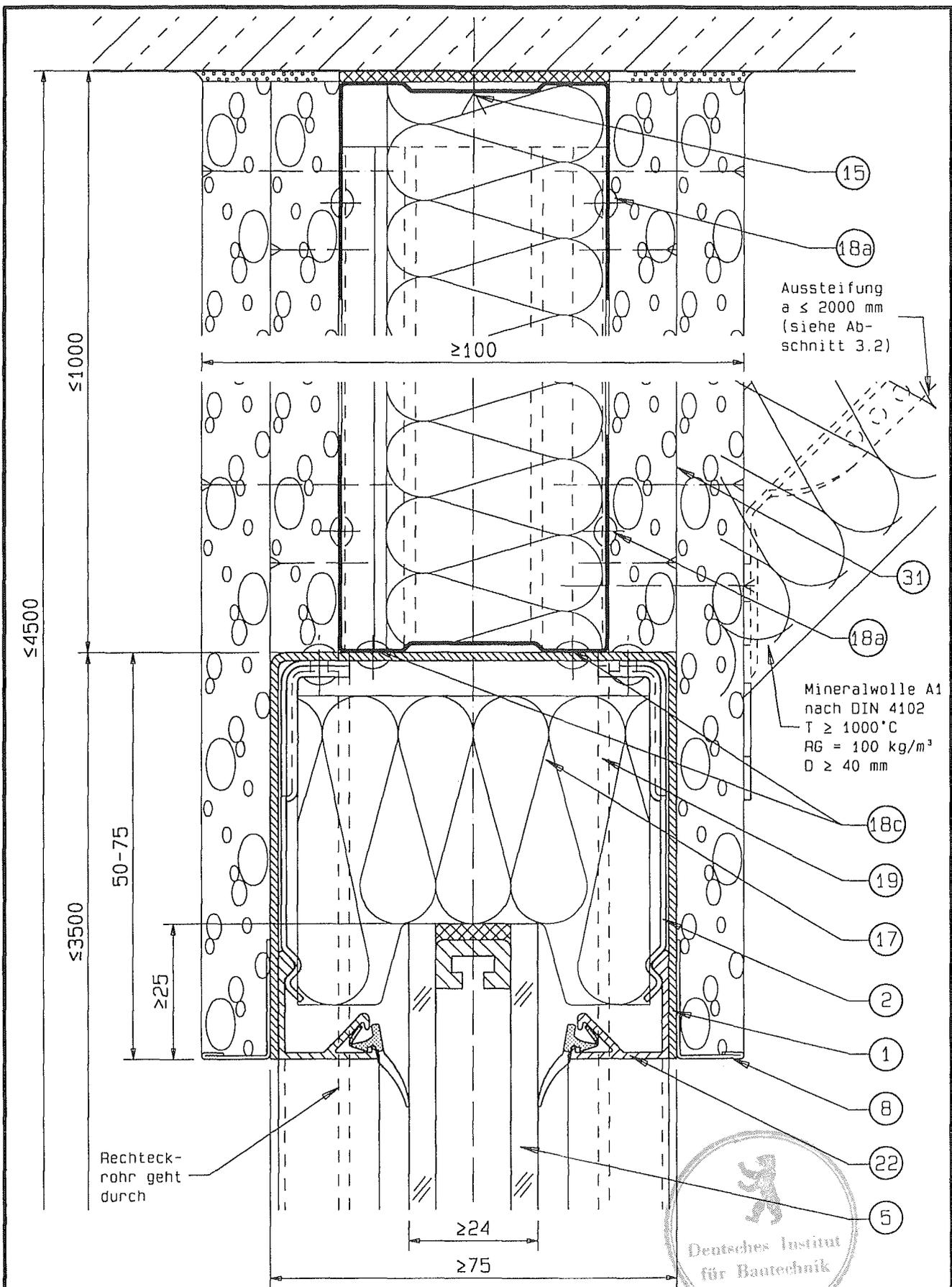
Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

alle Maße in mm

p25064

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 - Schnitt A-A -

Anlage 3.1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1813
 vom 2. März 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

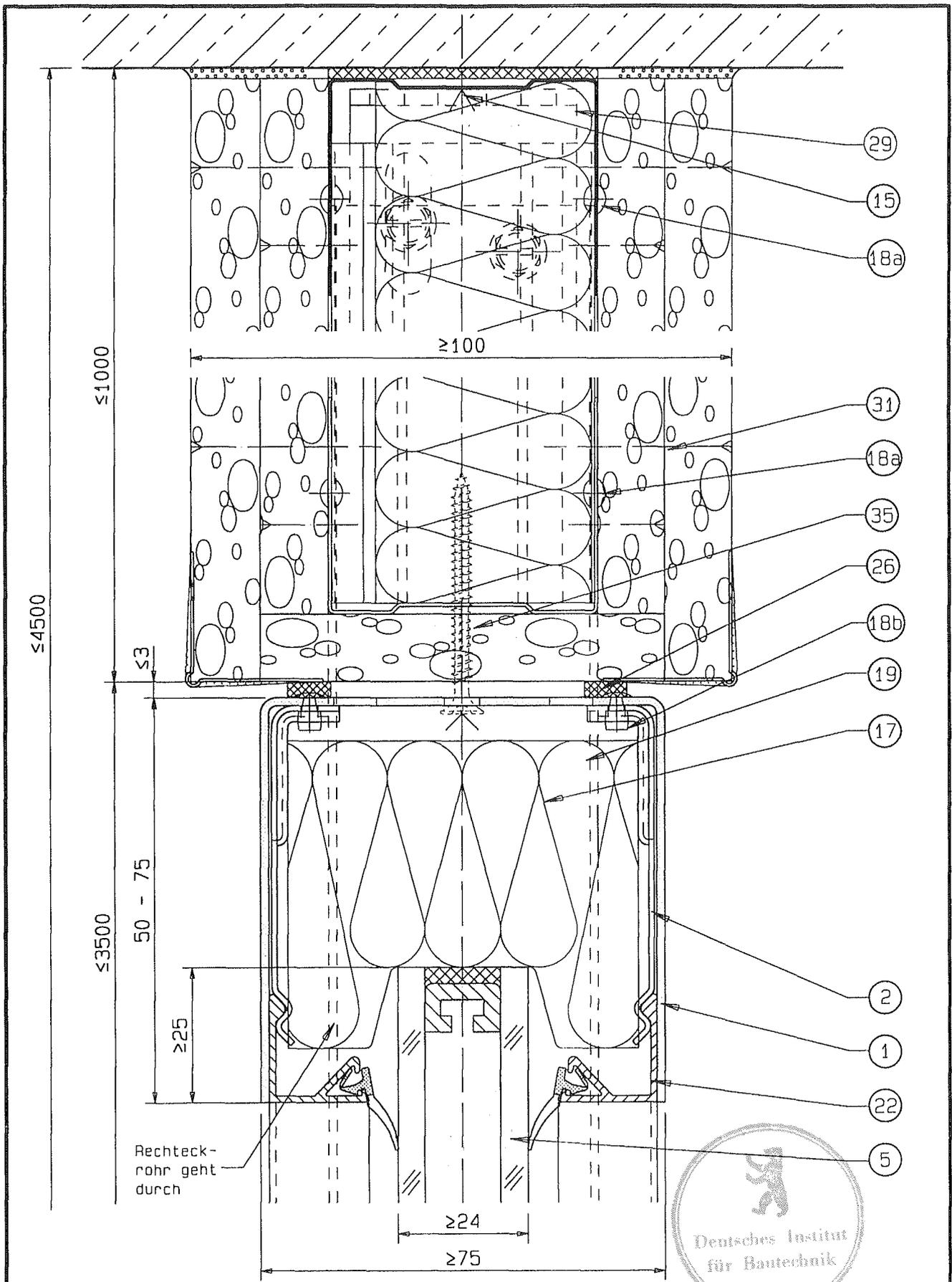
alle Maße in mm

p25065

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A -

Anlage 3.2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1813
 vom 2. März 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

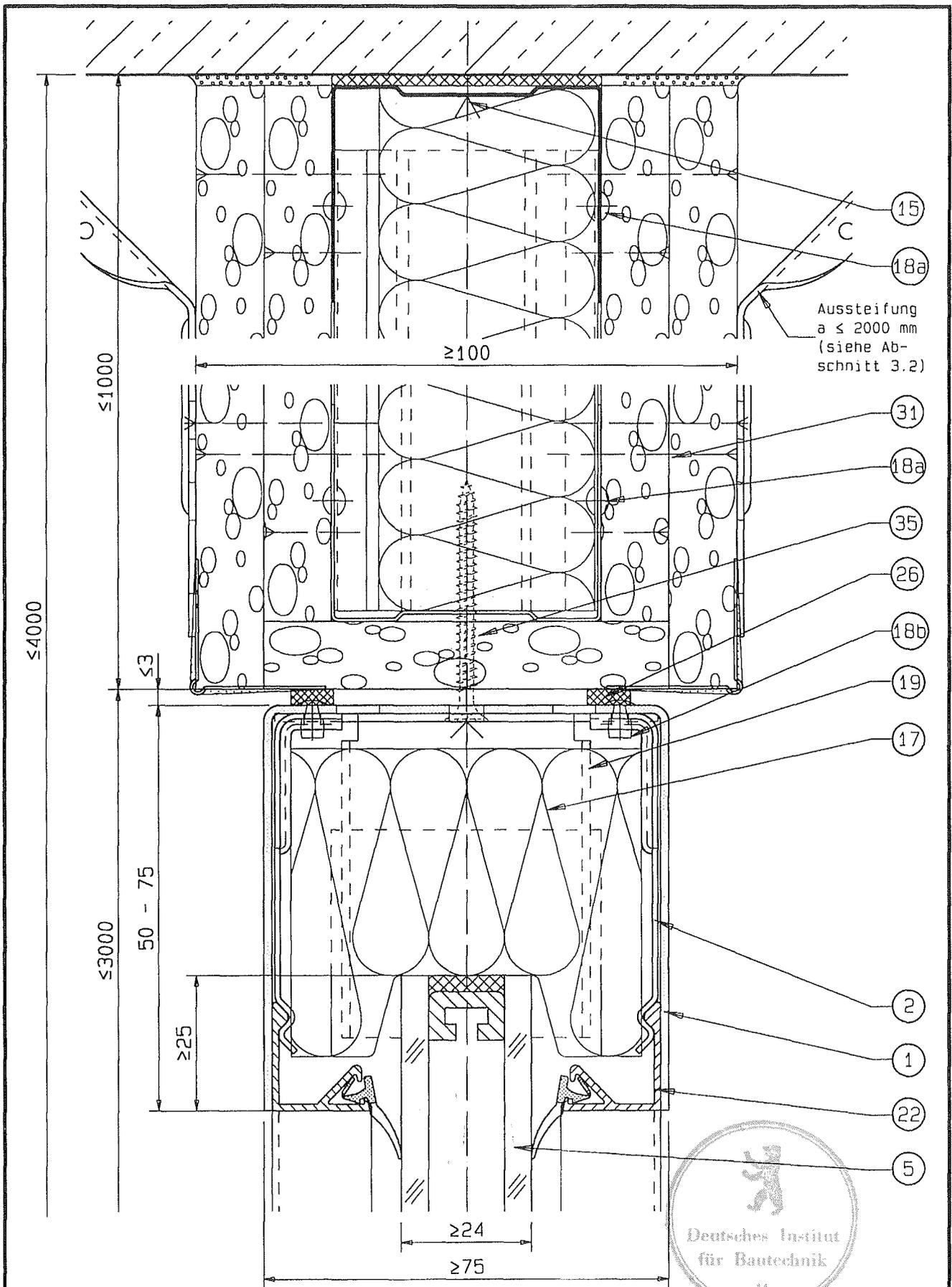
alle Maße in mm

p25066

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A -

Anlage 3.3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1813
 vom 2. März 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

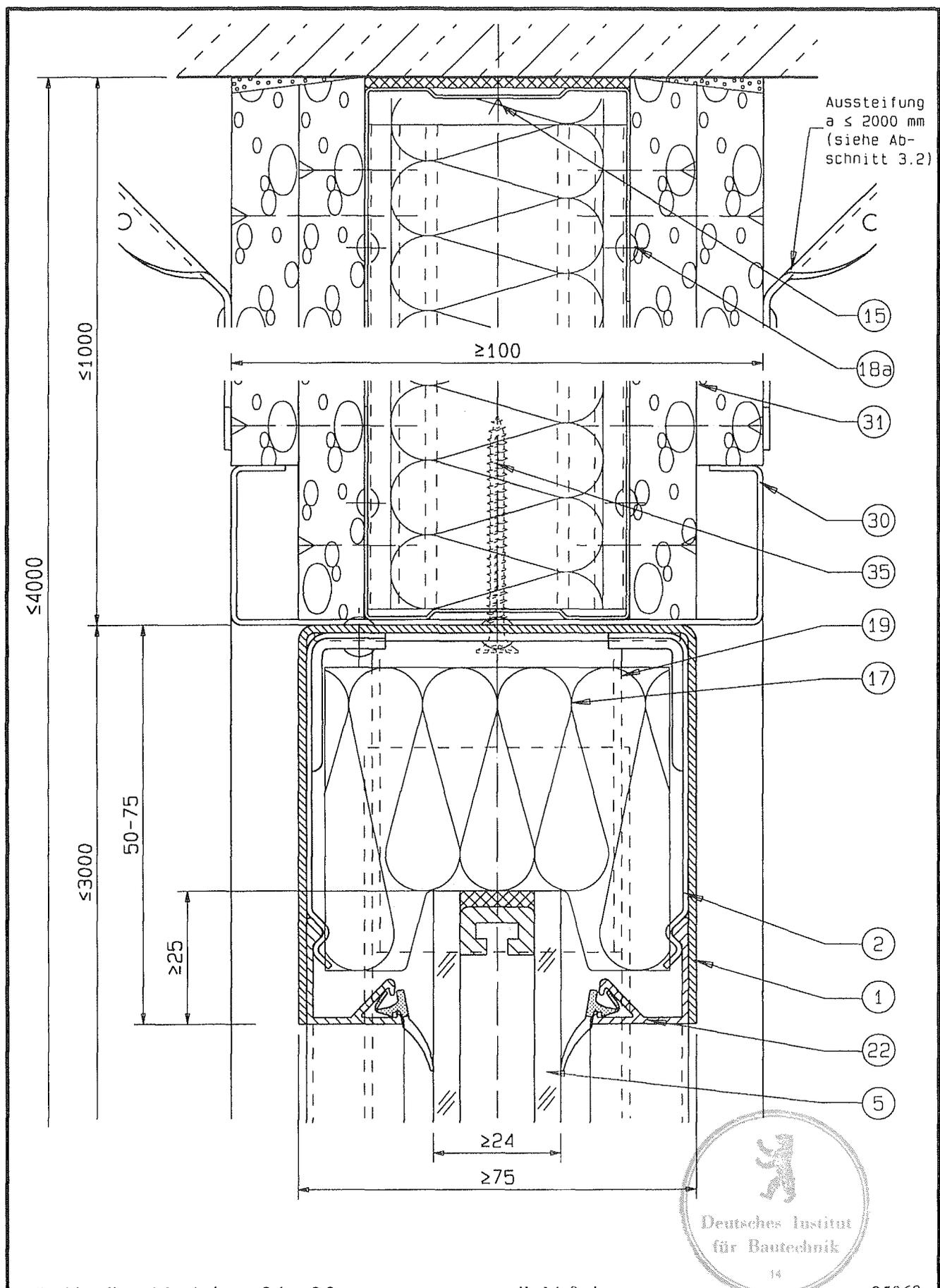
alle Maße in mm

p25067

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A1-A1 -

Anlage 3.4
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1813
 vom 2. März 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

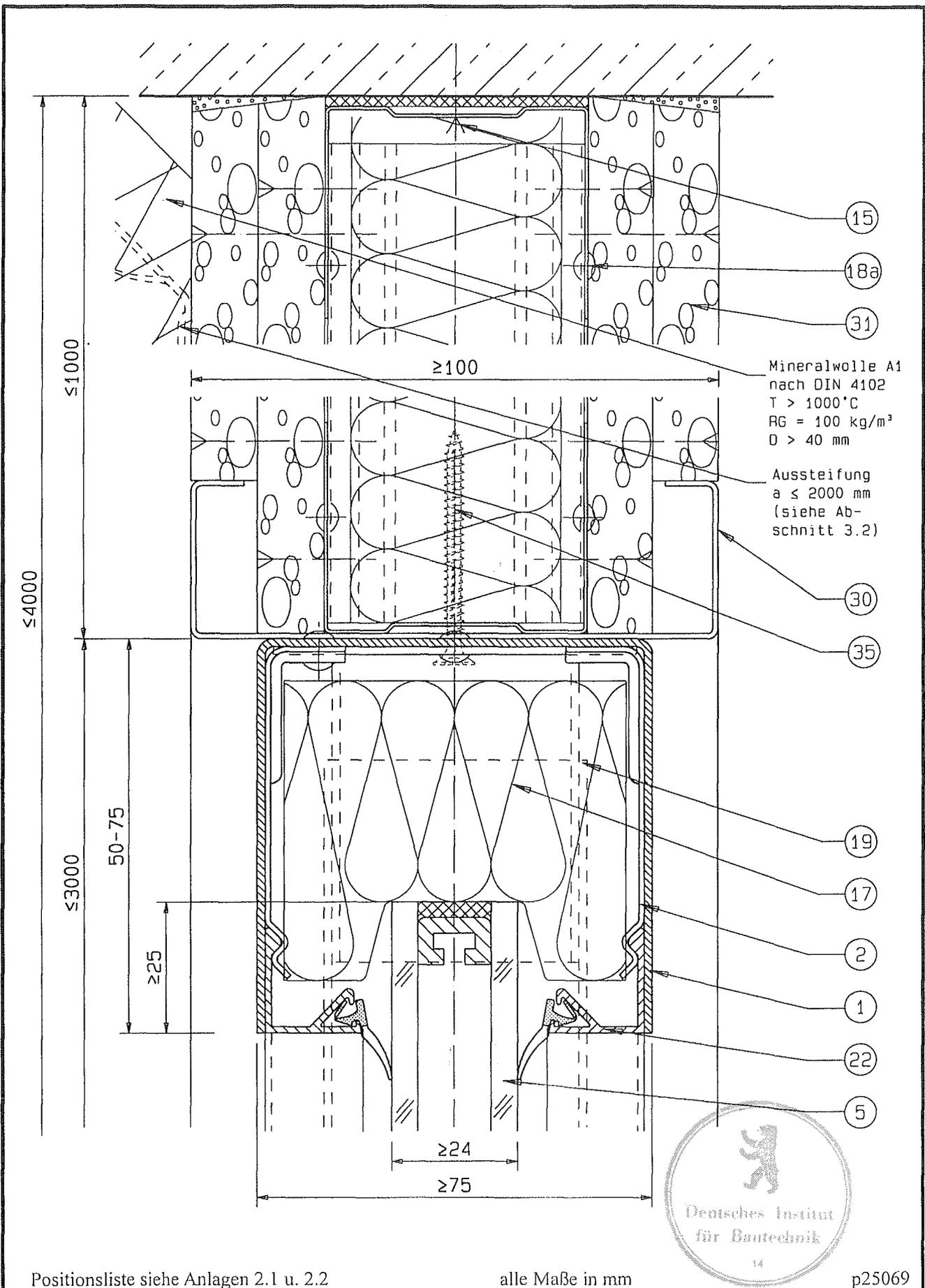
alle Maße in mm

p25068

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A1-A1 -

Anlage 3.5
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1813
 vom 2. März 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

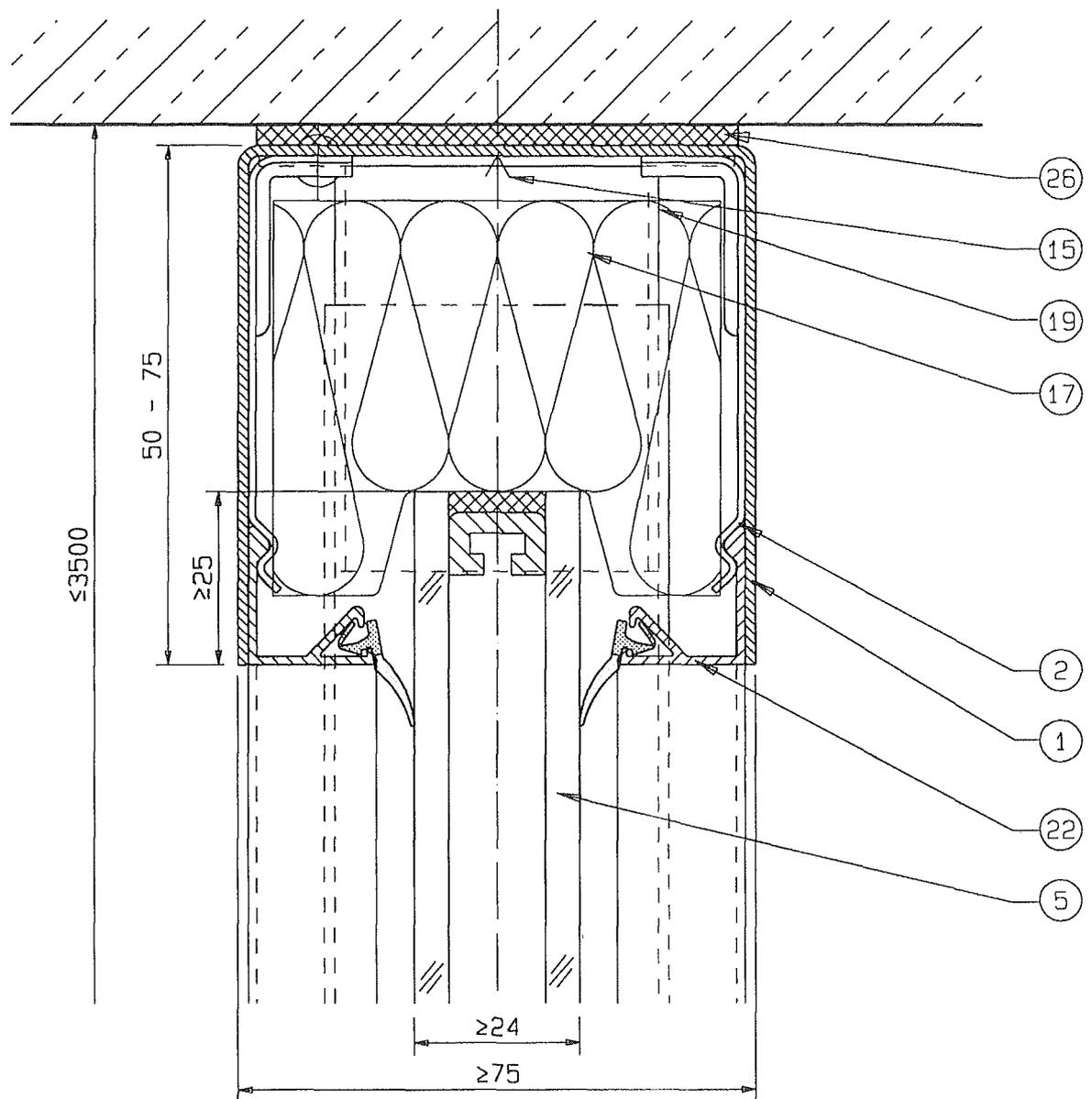
alle Maße in mm

p25069

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A1-A1 -

Anlage 3.6
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1813
 vom 2. März 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

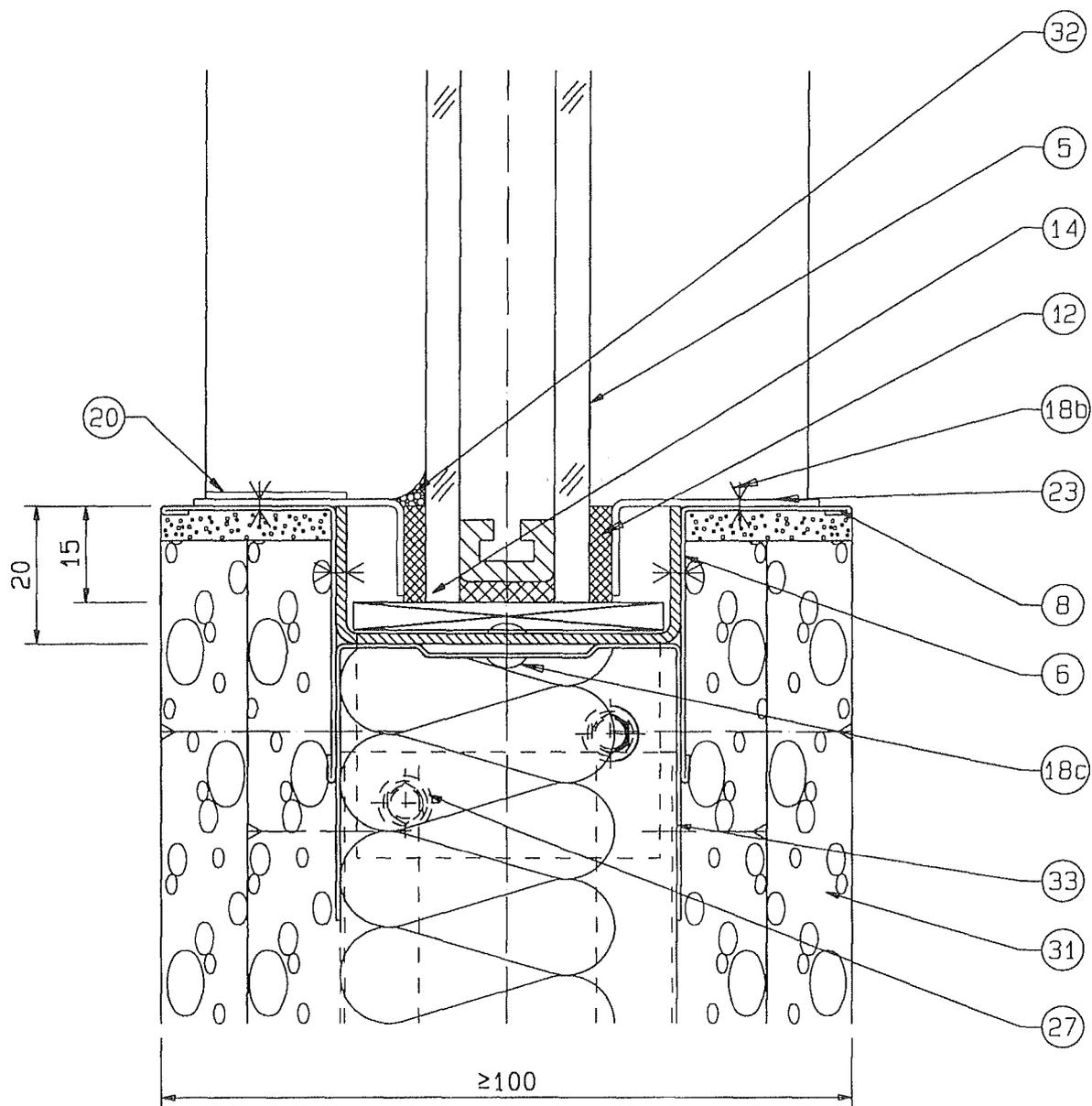
alle Maße in mm

p25070

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A2-A2 -

Anlage 3.7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1813
vom 2. März 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

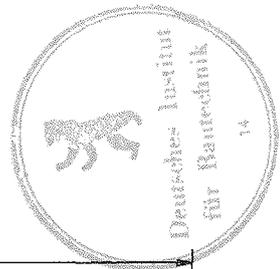
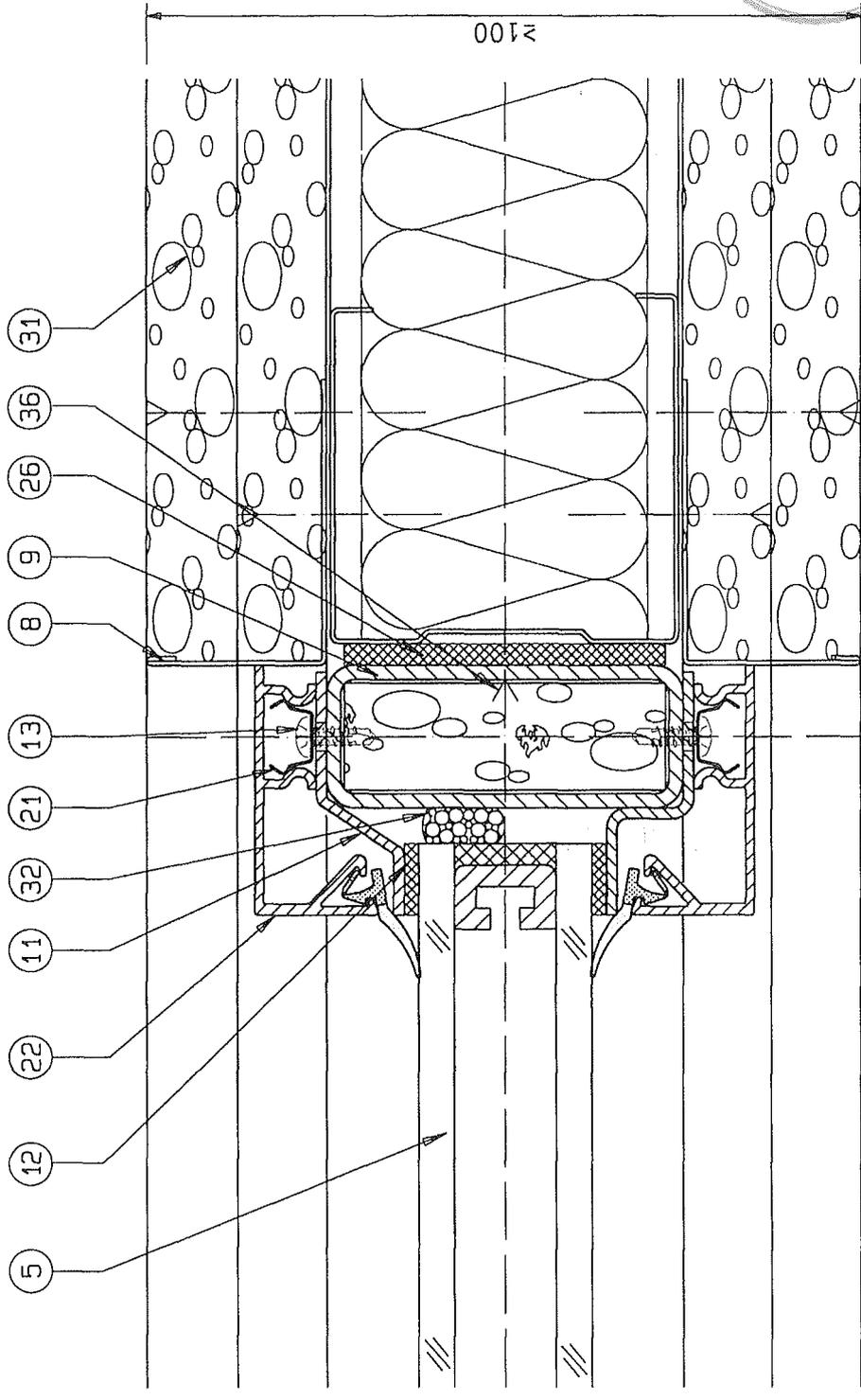
alle Maße in mm

p25071

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 4.1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1813
vom 2. März 2007



p25072

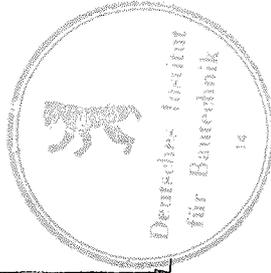
alle Maße in mm

Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

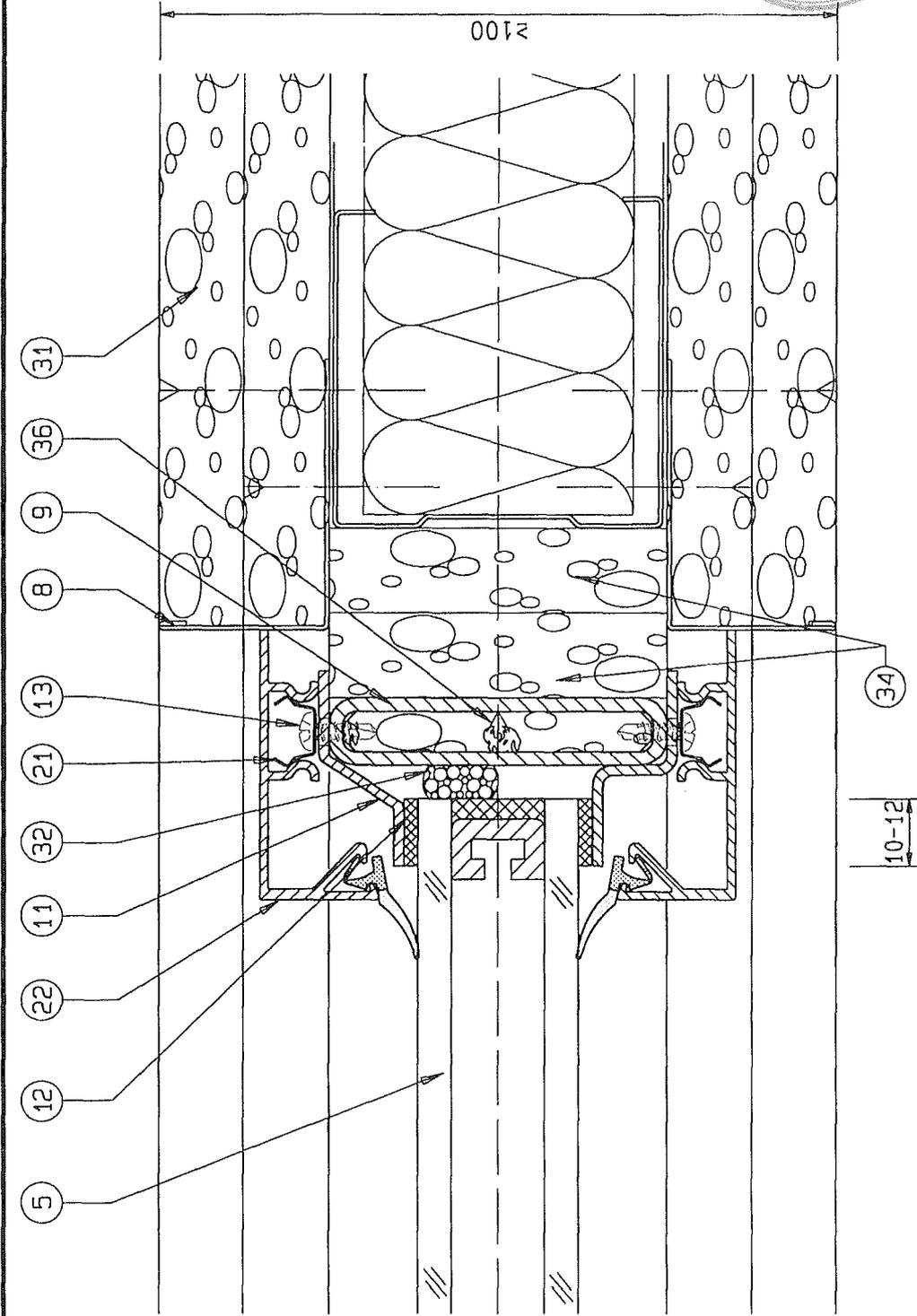
Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 5.1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1813
 vom 2. März 2007

- Schnitt C-C -



p25073



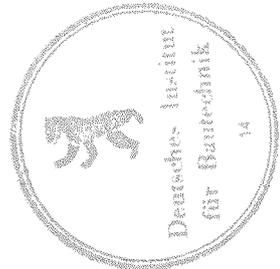
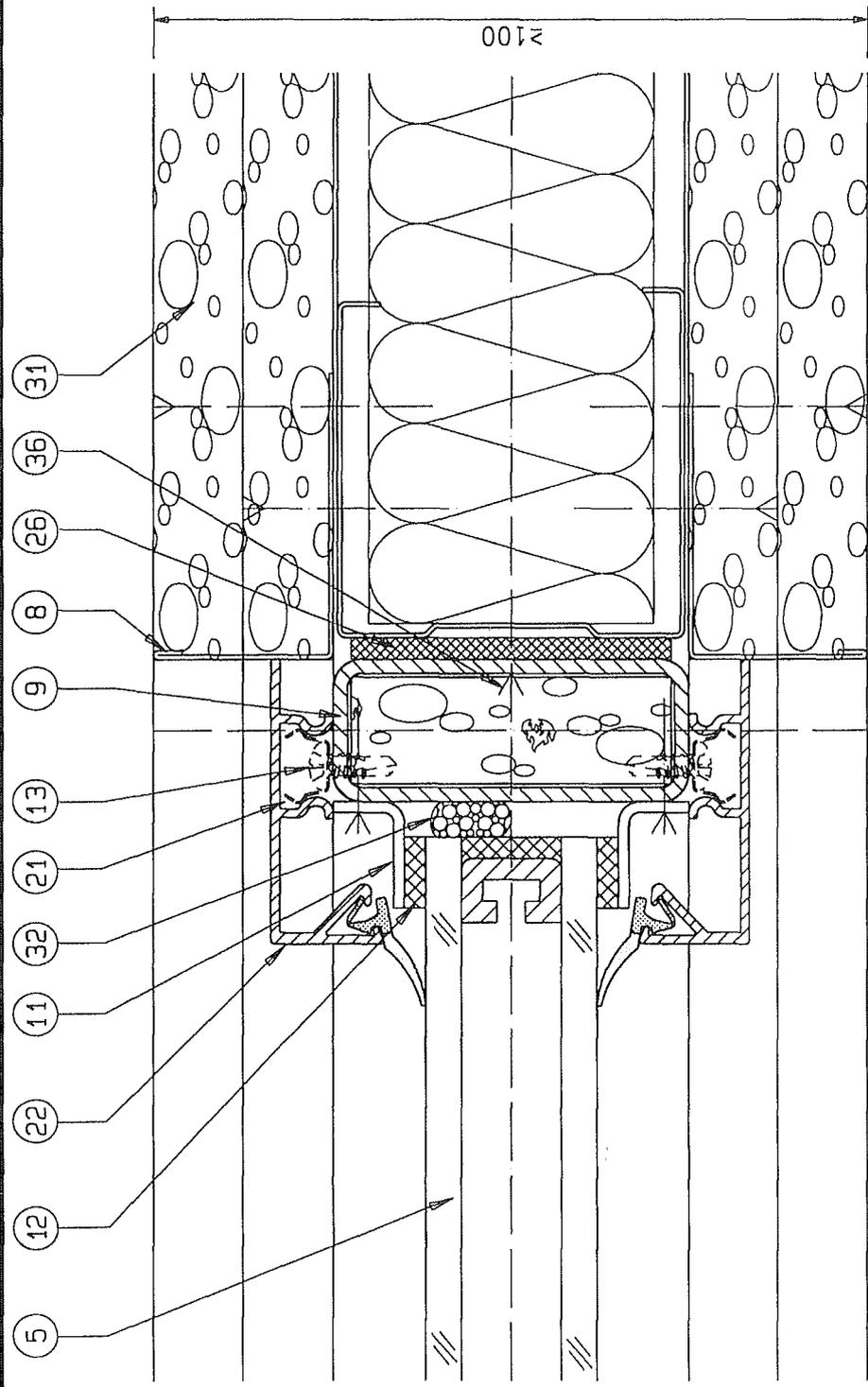
alle Maße in mm

Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt C-C -

Anlage 5.2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1813
vom 2. März 2007



p25074

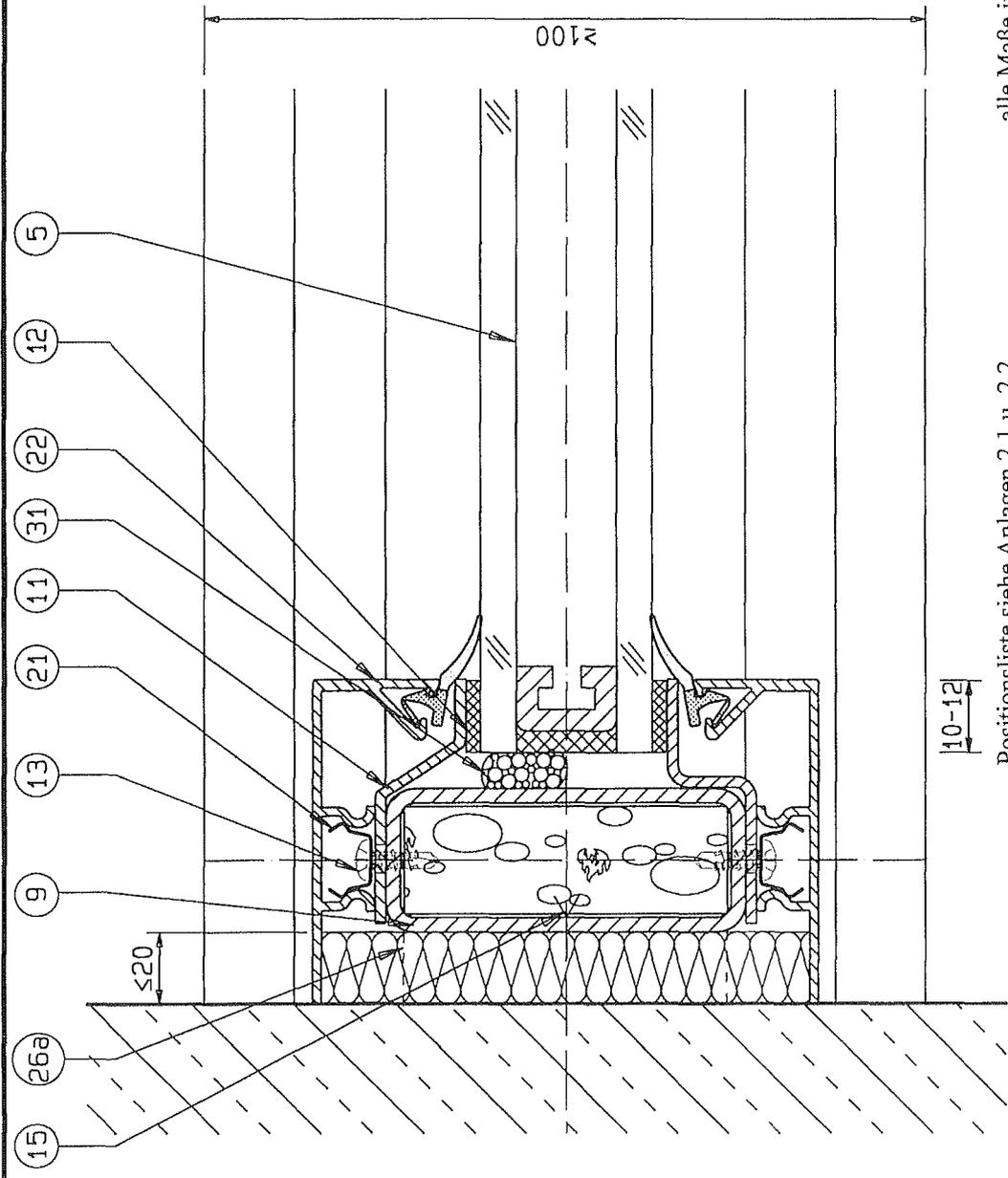
alle Maße in mm

Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 5.3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1813
 vom 2. März 2007

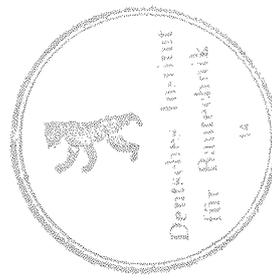
- Schnitt C-C -



Positionenliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

alle Maße in mm

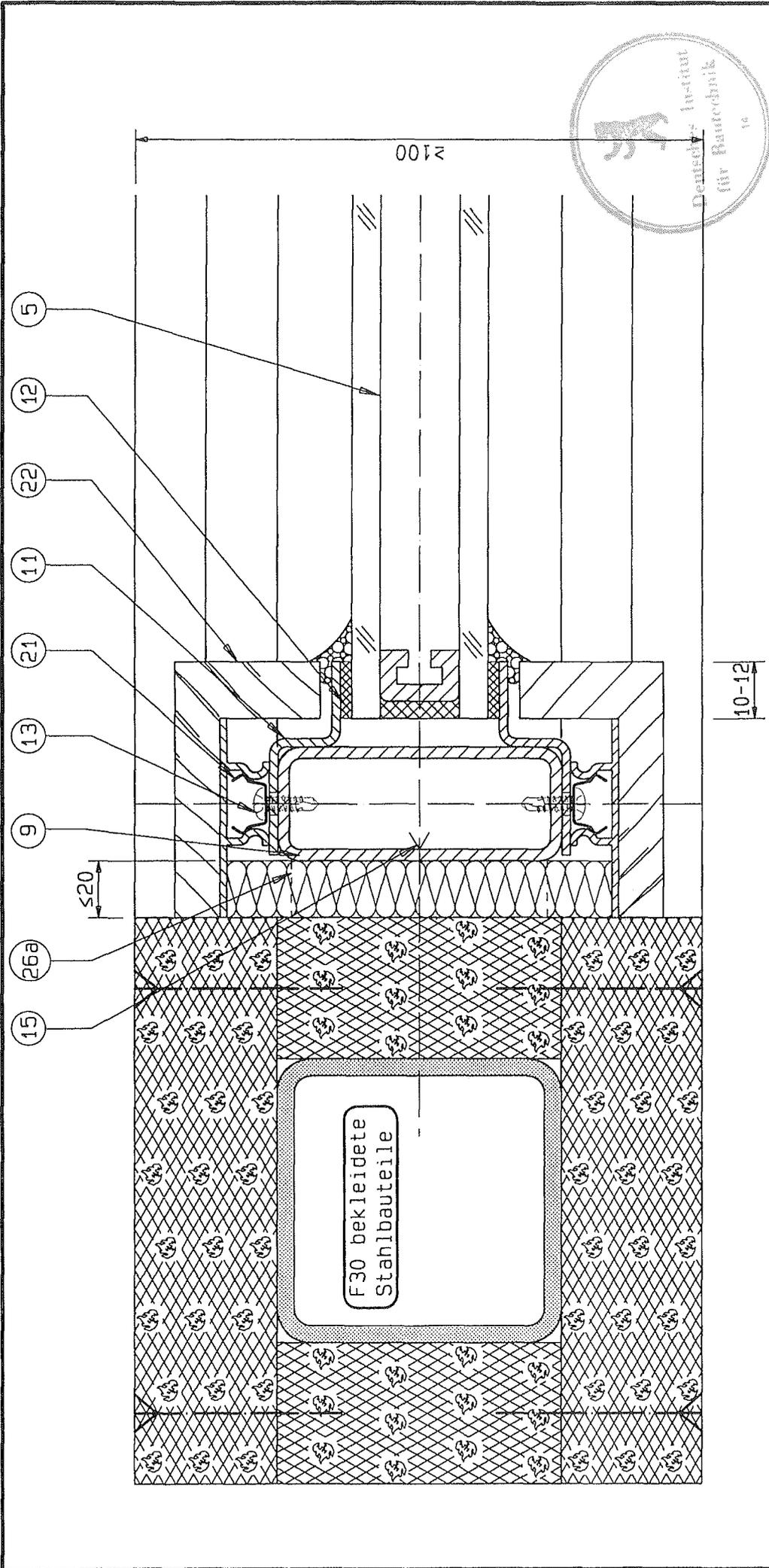
p25075



Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt D-D -

Anlage 6.1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1813
 vom 2. März 2007



p31095

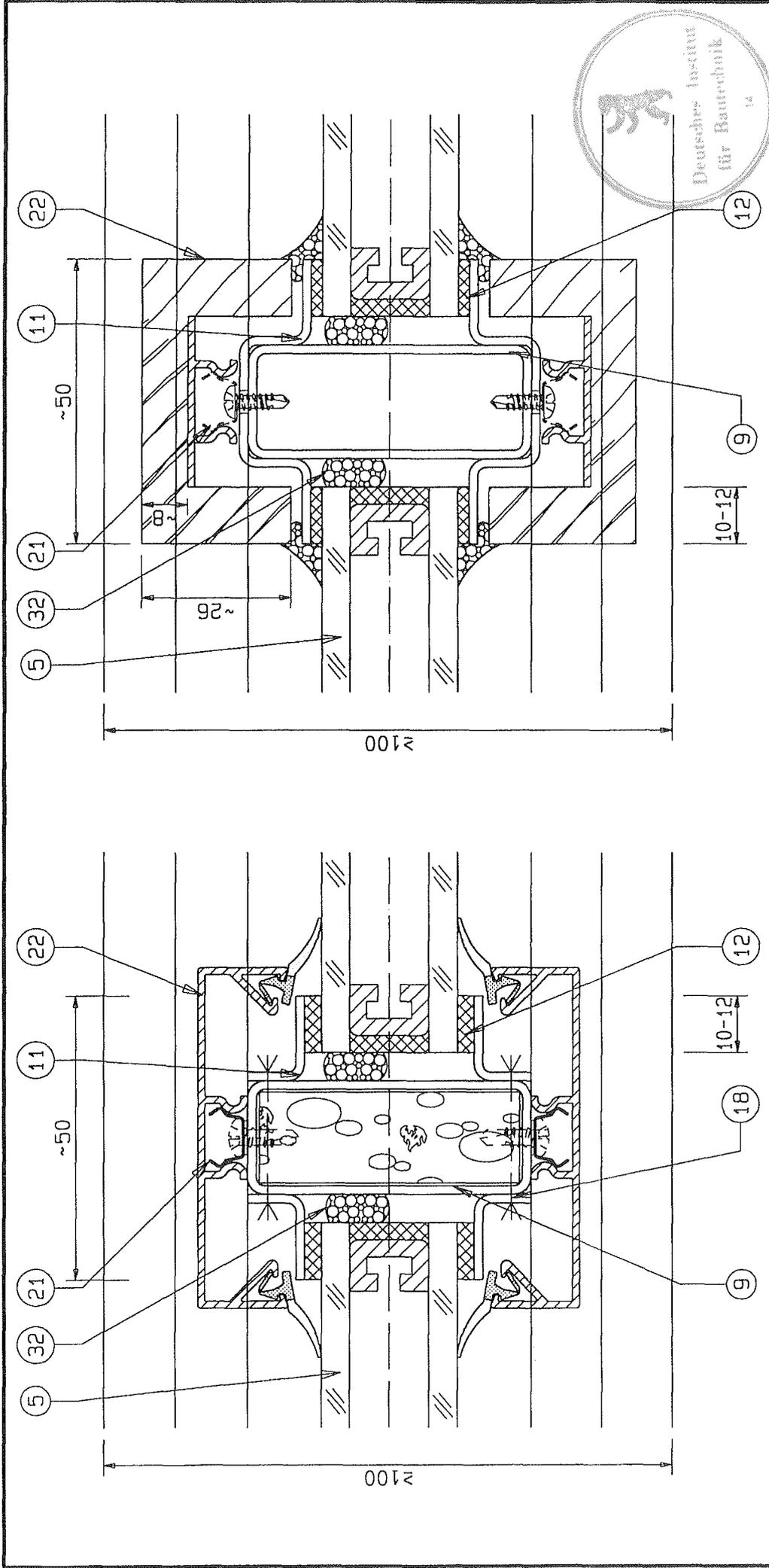
alle Maße in mm

Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 6.2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1813
 vom 2. März 2007

- Schnitt D-D -



p25076

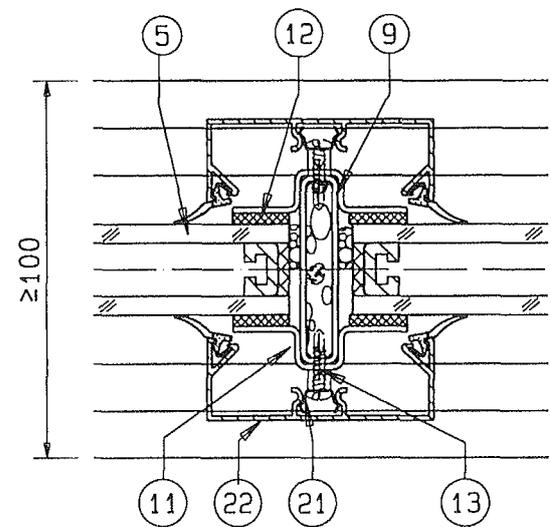
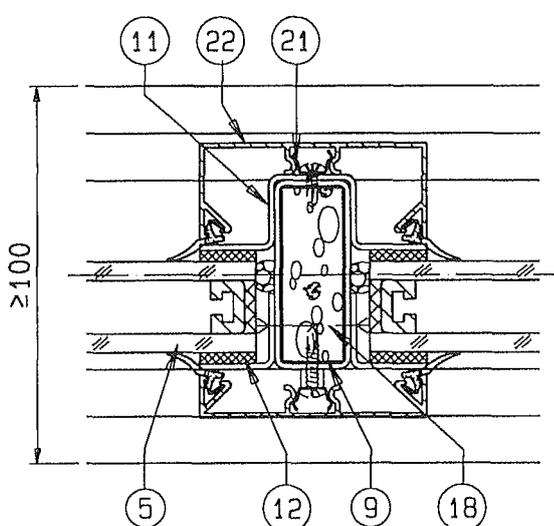
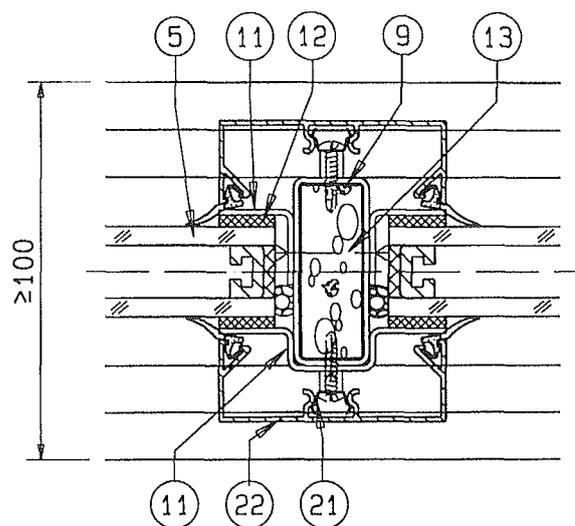
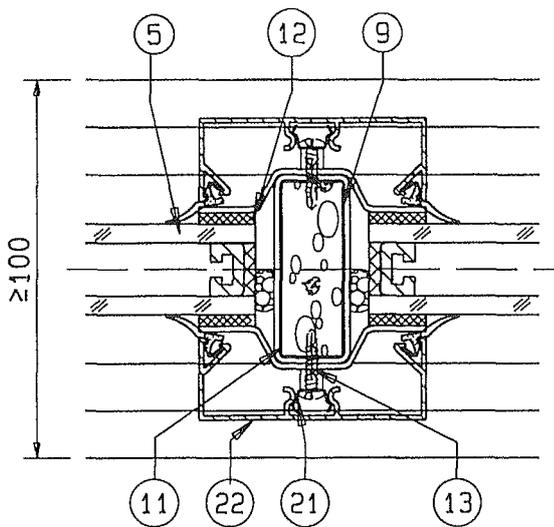
alle Maße in mm

Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 7.1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1813
 vom 2. März 2007

- Schnitt E-E -



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

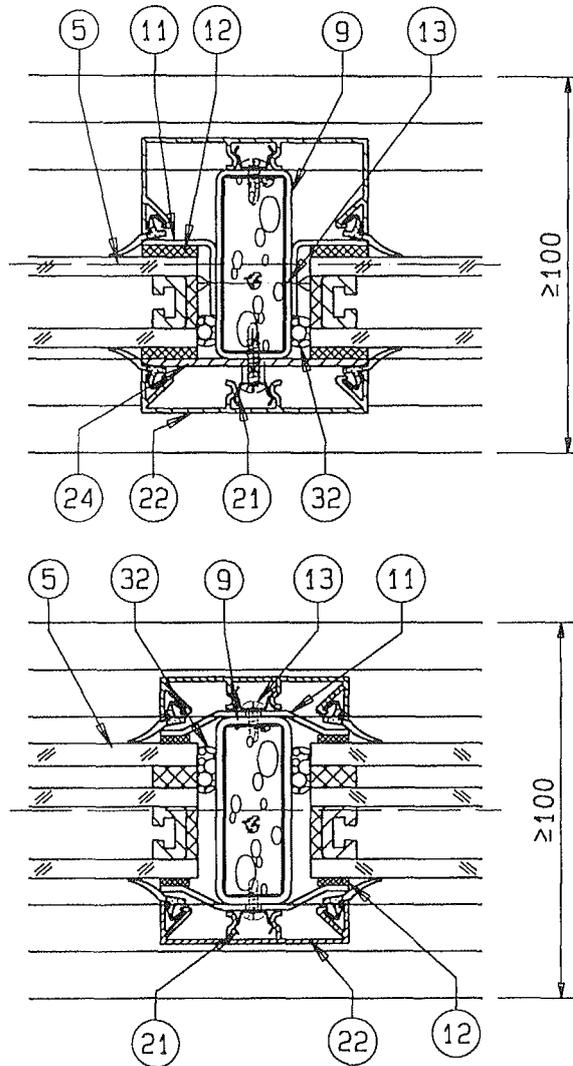
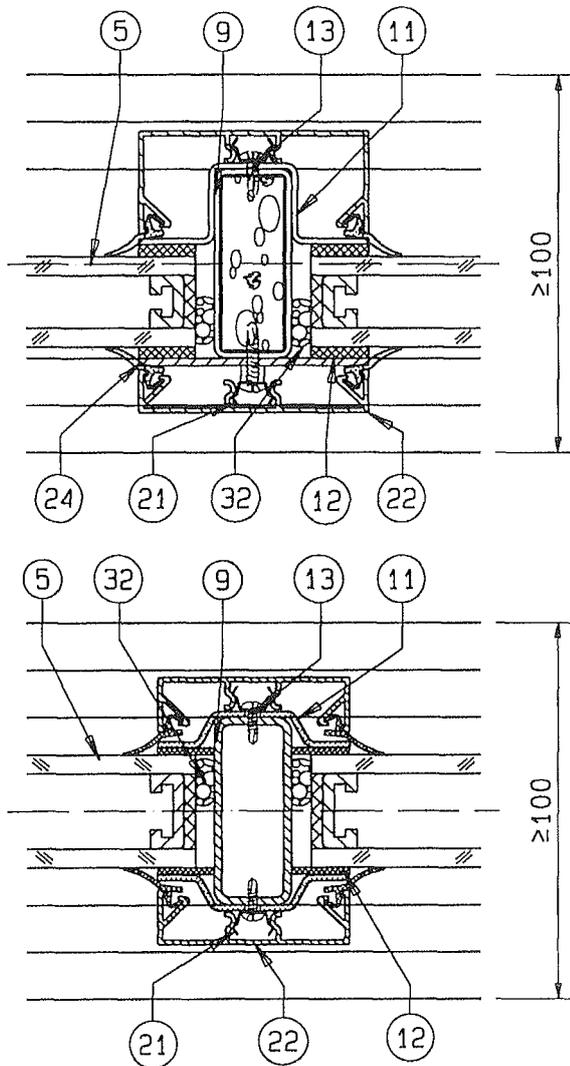
alle Maße in mm

p25077

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt E-E Alternativen -

Anlage 7.2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1813
vom 2. März 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

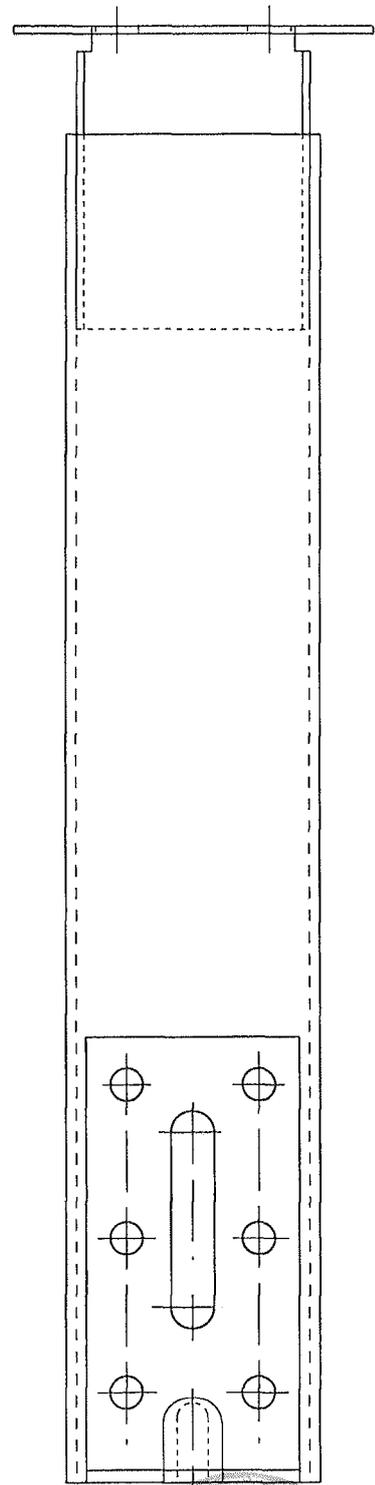
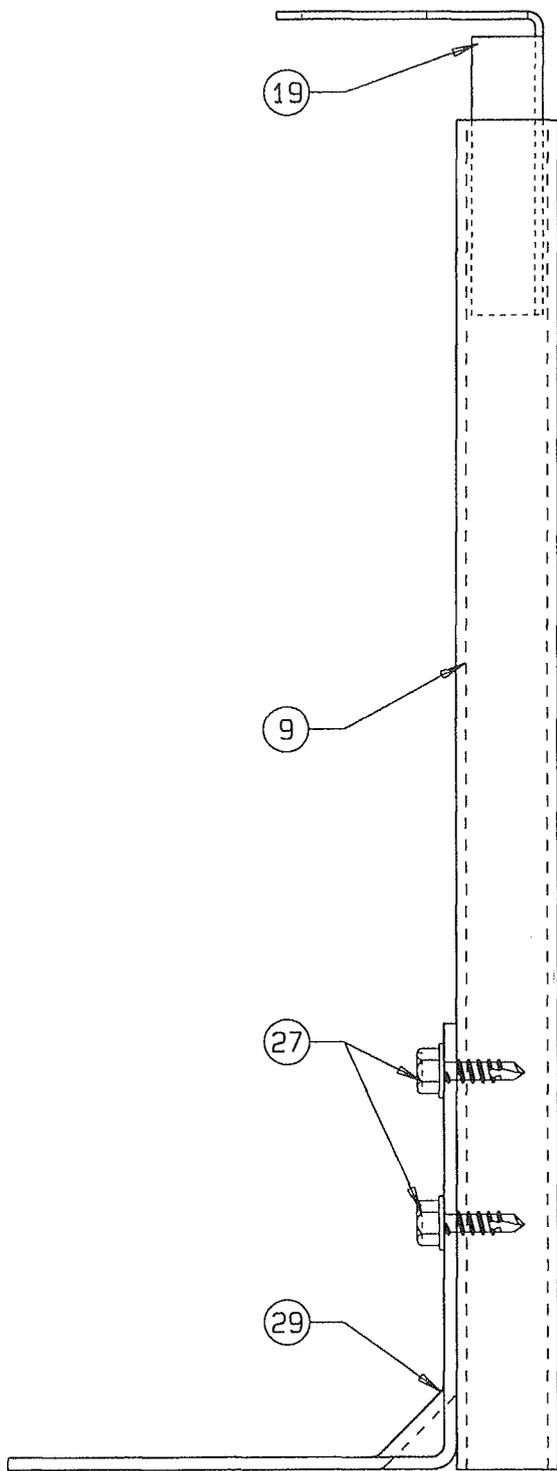
alle Maße in mm

p25078

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Schnitt E-E Alternativen -

Anlage 7.3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1813
vom 2. März 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

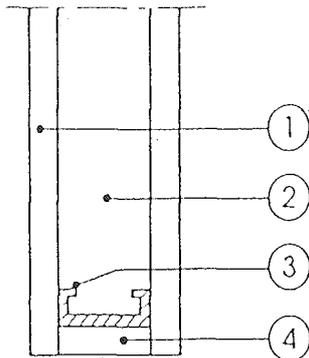
alle Maße in mm

p34415

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Befestigung Rechteckrohr -

Anlage 8.1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1813
vom 2. März 2007



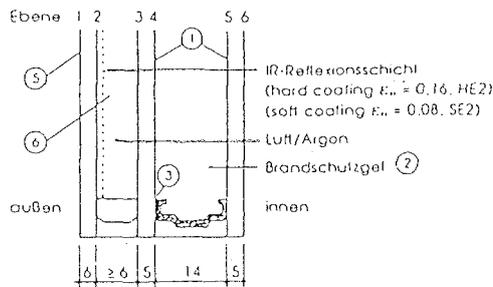
1. Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) ≥ 5 mm dick, farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze, wahlweise vorgespannte, strukturierte Gußgläser (ESG) SR 178, ≥ 8 mm dick, oder SR 200 ≥ 6 mm dick oder teilvorgespanntes Glas (TVG) ≥ 5 mm dick, farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze, wahlweise strukturiertes Ornamentglas 504, ≥ 6 mm dick.
2. Brandschutzmedium 14 mm dick. Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.
3. Abstandhalter aus Kunststoff. Die Materialart ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.
4. Randversiegelung aus Polyurethan- oder Polysulfid-Dichtstoff. Die Materialart ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.



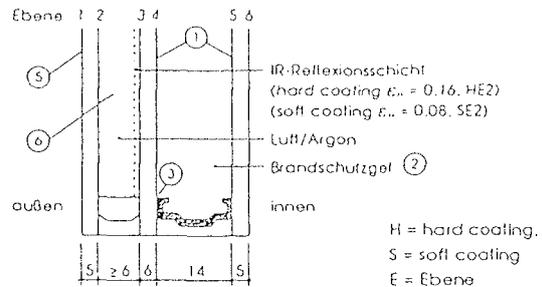
Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "FEWADUR 3014-1" -

Anlage 9.1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14- 1 8 1 3
vom 2. MRZ. 2007



Darstellung des Scheibenaufbaus
 •FEWADUR • 3014-2-HE2, bzw. SE2



Darstellung des Scheibenaufbaus
 •FEWADUR • 3014-2-HE3, bzw. SE2

H = hard coating,
 S = soft coating
 E = Ebene

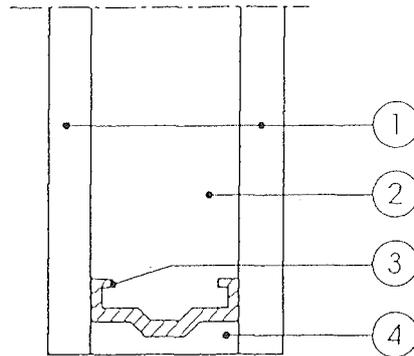
1. Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) ≥ 5 mm dick, farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze, wahlweise: vorgespannte strukturierte Gußgläser (ESG) SR 178, ≥ 8 mm dick oder SR 200, ≥ 6 mm dick oder: Teilvorgespanntes Glas (TVG) ≥ 5 mm dick, farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze.
2. Brandschutzmedium 14 mm dick. Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.
3. Abstandhalter aus Kunststoff. Die Materialart ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.
4. Randversiegelung aus Polyurethan- oder Polysulfid-Dichtstoff. Die Materialart ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.
5. Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) ≥ 5 mm dick, farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze, beschichtet oder unbeschichtet, wahlweise: alle für Isolierglasscheiben geeigneten vorgespannten strukturierten Gußgläser (ESG) ≥ 5 mm dick, beschichtet oder unbeschichtet, wahlweise: farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze, alle für Isolierglasscheiben geeigneten strukturierten Ornamentgläser ≥ 5 mm dick oder Verbundsicherheitsglas ≥ 6 mm dick oder beschuß- oder einbruchhemmende Funktionsglasscheibe
6. Scheibenzwischenraum ≥ 6 mm.



Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "FEWADUR 3014-2" -

Anlage 9.2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1813
 vom 2. MRZ. 2007



Beschreibung des FEWADUR® F30-Verbund-Sicherheitsglases zur Verwendung in Innenräumen

1. Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) ≥ 6 mm dick, farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze, wahlweise vorgespannte, strukturierte Gußgläser (ESG) SR 178, ≥ 8 mm dick, oder SR 200 ≥ 6 mm dick oder teilvorgespanntes Glas (TVG) ≥ 6 mm dick, farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze, wahlweise strukturiertes Ornamentglas 504, ≥ 6 mm dick.
2. Brandschutzmedium 20 mm dick. Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.
3. Abstandhalter aus Kunststoff. Die Materialart ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.
4. Randversiegelung aus Polyurethan- oder Polysulfid-Dichtstoff. Die Materialart ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.



Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "FEWADUR 3020-1" -

Anlage 9.3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1813
vom 2. MRZ. 2007

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK F30-3" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13 - Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 10 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1813 vom 2. MRZ. 2007
---	--